

STATUTEN

Art. 1

NAME UND SITZ

Unter dem Namen „GEWERBEVERBAND DES KANTONS GLARUS“ besteht mit Sitz in Glarus ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Der Verein, im folgenden Gewerbeverband genannt, bildet eine Sektion des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Art. 2

ZWECK

Der Gewerbeverband bezweckt, die Interessen des selbständigen Gewerbestandes zu wahren, insbesondere durch:

- a) Förderung des gewerblichen Bildungswesens,
- b) Bildung und Ausbau von lokalen Gewerbevereinen und kantonalen gewerblichen Berufsverbänden,
- c) Verfechtung gemeinsamer Interessen,
- d) Zusammenarbeit mit wirtschaftlichen Verbänden ähnlicher Natur,
- e) Bekämpfung von Missbräuchen auf dem Gebiet des Kreditwesens und des unlauteren Wettbewerbs,
- f) Pflege der gewerblichen Zusammenarbeit.

Art. 3

MITGLIEDSCHAFT

Als Mitglieder können dem Verband beitreten:

- a) Lokale Gewerbevereine,
- b) Kantonale Berufsverbände des Handwerks, des Handels, des Gastgewerbes und der Landwirtschaft,
- c) Industrielle Unternehmen,
- d) Einzelne Gewerbetreibende.

Die unter a) und b) genannten Mitglieder bilden die Sektionen.

Art. 4

EHRENMITGLIEDSCHAFT

Wer sich im Wirkungskreis des Verbandes oder wer sich um die Förderung des Gewerbes besondere Verdienste erworben hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht nicht befreit.

Art. 5

AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Gesuches.

Art. 6

AUSTRITT

Der Austritt kann nur durch schriftliche sechsmonatige Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen gemäss Art. 70 ZGS.

Art. 7

AUSSCHLUSS

Mitglieder, die eine mit dem Zweck des Gewerbeverbandes in Widerspruch stehende Tätigkeit erkennen lassen, oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 8

WIRKUNG

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; dagegen haften sie bis zum Zeitpunkt des rechtskräftigen Austritts für die Beiträge.

Art. 9

ORGANISATION

Die Organe des Gewerbeverbandes sind:

- a) Generalversammlung
- b) Präsidentenkonferenz
- c) Vorstand
- d) Leitender Ausschuss
- e) Verbands-Sekretariat
- f) Kontrollstelle

Art. 10

GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäss Art. 3 der Statuten. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand, auf Antrag von zwei Sektionen, oder von 30 Mitgliedern einberufen bzw. verlangt werden. Das Datum der ordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern 10 Tage zum voraus bekannt zu geben.

Art. 11

STIMMRECHT

An der Generalversammlung sind – mit Ausnahme des Präsidenten – alle anwesenden Mitglieder, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen. Geheime Abstimmungen finden statt, wenn dies die Mehrheit der Anwesenden verlangt. Die Wahl des Präsidenten wird einzeln durchgeführt. Die Einladung zur Generalversammlung gilt als Stimmausweis.

Art. 12

ANTRÄGE

Anträge an die Generalversammlung sind dem Sekretariat jeweils bis Ende Januar schriftlich einzureichen.

Art. 13

ZUSTÄNDIGKEIT DER GENERALVERSAMMLUNG

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- b) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle,
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Erledigung der vorliegenden Geschäfte,
- f) Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes.

Art. 14

PRÄSIDENTENKONFERENZ

Der Kantonalvorstand und die Präsidenten der Sektionen bilden die Präsidentenkonferenz. Diese dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Sektionen und Berufsverbänden, zur Orientierung, Aussprache und Beschlussfassung über wichtige Fragen der Gewerbepolitik. Jede Sektion ordnet an die Konferenz ihren Präsidenten oder – in dessen Verhinderungsfall – ein anderes Vorstandsmitglied ab.

Präsidentenkonferenzen werden nach Bedürfnis vom Vorstand oder vom leitenden Ausschuss einberufen oder wenn dies von zwei Sektionen schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Art. 15

VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Es steht dem Präsidenten frei, weitere Personen als Sachverständige zu den Sitzungen des Vorstandes beizuziehen, diese haben jedoch nur beratende Stimme. Der Gewerbesekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt des Protokoll.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten (bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten) oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand vertritt den Gewerbeverband nach aussen. Im besonderen erledigt er folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Präsidentenkonferenz,
- b) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausschliesslich anderen Organen vorbehalten sind. Er ist insbesondere für die Wahl des Gewerbesekretärs, die Genehmigung des Anstellungsvertrages und des Pflichtenheftes zuständig,
- c) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung.

Art. 16

LEITENDER AUSSCHUSS

Präsident oder Vizepräsident, Kassier und Sekretär bilden den leitenden Ausschuss. Der Präsident ist berechtigt, zur Sitzung weitere Mitglieder mit beratender Stimme beizuziehen. Der leitenden Ausschuss bearbeitet einzelne Geschäfte in erster Instanz und leitet diese an den Vorstand weiter. Der leitende Ausschuss besitzt eine Ausgabenkompetenz bis zu einem durch die Generalversammlung festzusetzenden Betrag.

Art. 17

SEKRETARIAT

Das Sekretariat ist die Geschäftsstelle des Gewerbeverbandes für die Verbandsführung und dessen Tätigkeit.

Art. 18

KONTROLLSTELLE

Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die Kontrollstelle. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Art. 19

SPEZIALKOMMISSIONEN

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können vom Vorstand oder vom leitenden Ausschuss Spezialkommissionen eingesetzt werden.

Art. 20

UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Präsident – oder Vizepräsident – und Sekretär führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gewerbeverband. Routinegeschäfte können vom Sekretär allein unterzeichnet werden. Für die Finanzen führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 21

FINANZEN

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der den Sektionen angeschlossenen Mitgliedern
- b) Kollektivbeiträgen
- c) Beiträgen der Einzelmitglieder
- d) Beiträgen der Sektionen, welche das Sekretariat beanspruchen
- e) Freiwilligen Beiträgen

Art. 22

BERICHTERSTATTUNG DER SEKTIONEN

Die Sektionen sind verpflichtet, dem Sekretariat alljährlich im Laufe des Monats Januar ein genaues Mitgliederverzeichnis und bis spätestens 31. März eine Abschrift des Jahresberichtes einzusenden.

Art. 23

STATUTENREVISION

Ein Antrag zur Revision dieser Statuten tritt in Kraft, wenn er mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

Art. 24

AUFLÖSUNG

Eine Auflösung des Verbandes kann durch 2/3-Mehrheitsbeschluss einer Generalversammlung erfolgen.

Bei Auflösung des Verbandes darf das Vermögen dem durch die Statuten in Art. 2 umschriebenen Zweck nicht entfremdet werden. Das Vermögen ist samt Archiv und Inventar dem Schweizerischen Gewerbeverband zur Verwahrung zu übergeben. Nach erfolgter Gründung eines neuen Kantonalen Gewerbeverbandes fallen diesem sodann Vermögen, Archiv und Inventar zu.

Art. 25

INKRAFTSETZUNG

Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom 14. April 1980 in Näfels genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und setzen diese ausser Kraft.

Glarus, im Juni 1980

GEWERBEVERBAND DES KANTONS GLARUS

Der Präsident:
J. Freuler

Der Sekretär:
J. Etter

PS: Seitherige Änderungen: 2.06.1982: Art. 10 – 28.04.2008: Art. 18